



Bern, 11.12.2023

Information

Gemeinsame Versandverfahren mit der Ukraine: Aktuelle Situation

Mit dem Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV Übereinkommen) können seit dem 1. Oktober 2022 Versandverfahren mit der Ukraine (UA) abgewickelt werden.

Die Ukrainische Zollbehörde teilt mit, dass die Grenzübergänge zwischen der EU und der UA oft stark vom Verkehr überlastet sind, was zu langen Wartezeiten und Staus führt.

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass die ukrainischen Grenzübergänge wie folgt entlastet werden können:

- Indem vermehrt Versandverfahren mit einer UA-Bestimmungszollstelle abgewickelt werden.

Damit Versandverfahren mit der UA möglich sind, muss die Gesamtsicherheit angepasst werden (siehe Ziffer 1 der Info «gemeinsames Versandverfahren: Beitritt der Ukraine» vom 14.09.2022).

- indem die Versandverfahren mit Bestimmungszollstelle in der UA auch tatsächlich bei der ukrainischen Zollstelle beendet werden und nicht wie oft der Fall bei der gegenüberliegenden Zollstelle z.B. in Polen oder der Slowakei.

[Verzeichnis der ukrainischen Zollstellen](#), welche für das Versandverfahren zuständig sind.